



für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und mit unerlaubter Einreise schuldig.

Er wird zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr unter Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen.

Das sichergestellte Betäubungsmittel Kokain und der italienische Aufenthaltstitel Nr. [REDACTED] werden eingezogen.

### Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz StPO)

#### I.

Der zum Zeitpunkt der Verhandlung 28 Jahre alte Angeklagte wurde in [REDACTED] geboren. Er besuchte dort bis zur elften Klasse die Primarschule. Mit 18 Jahren studierte er in einer weiterführenden Schule die französische Sprache. Anschließend war er im Handel tätig und verkaufte Handys.

Im Jahre 2011 zog der Angeklagte nach Europa. Zunächst hielt er sich in Belgien, [REDACTED] auf, dann folgte ein Umzug in die Schweiz. Nach einem kurzzeitigen Rückzug nach Belgien erfolgte eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland; 2013 zog er wiederum zurück nach Belgien. Der Angeklagte hat eine postalische Anschrift in Frankreich, wo er auch Sozialhilfe i.H.v. 350 € bezieht. Darüber hinaus war der Angeklagte zwischenzeitlich in einer Fabrik in Belgien tätig, wo er geringfügig verdiente. Insgesamt betrug das Einkommen seiner Familie zuletzt 1.180 €. Der Angeklagte ist seit 2009 nach [REDACTED] verheiratet. Seine Ehefrau und seine beiden Kinder im Alter von sechs und 2,5 Jahren leben in Belgien.

Ausweislich des Auszuges aus dem Bundeszentralregister vom [REDACTED] ist der Angeklagte nicht vorbestraft.

Er wurde in vorliegender Sache am 1 [REDACTED] vorläufig festgenommen und befand sich seitdem aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] - [REDACTED] - bis zur Aufhebung des Haftbefehls am [REDACTED] in Untersuchungshaft.

## II.

Nachdem das Verfahren in der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Vorwurfs der Urkundenfälschung gemäß § 154a Abs. 2 StPO mit Blick auf die verbleibenden Vorwürfe beschränkt worden ist, hat die Hauptverhandlung zu den folgenden Feststellungen geführt:

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr schwärzte der Angeklagte als Fahrgast eines Busses der Linie [REDACTED] am ehemaligen Grenzübergang Köpfchen in Aachen in seinem Rucksack 21,3 g Kokain brutto mit einer Wirkstoffmenge von 13,1 g Kokain-Hydrochlorid in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Das Kokain, welches zur gewinnbringenden Weiterveräußerung durch einen [REDACTED] [REDACTED] bestimmt war, hatte er zuvor in dessen Auftrag in Brüssel zum Preis von 500 € erworben. Bei seiner Einreise verfügte der Angeklagte nicht über den erforderlichen Pass oder Passersatz und Aufenthaltstitel. Gegenüber den ihn kontrollierenden Beamten der Bundespolizeiinspektion wies er sich mit einer auf seine Personalien lautenden gefälschten italienischen Aufenthaltserlaubnis („Permesso di Soggiorno“), [REDACTED] aus.

Die Betäubungsmittel konnten durch die ihn kontrollierenden Beamten sichergestellt werden. Der Angeklagte räumte noch vor Ort die Begehung der Tat ein. In der Hauptverhandlung bezeichnete er im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage den [REDACTED] [REDACTED] aus [REDACTED] als seinen Auftraggeber und identifizierte diesen.

## III.

Diese Feststellungen beruhen auf der geständigen Einlassung des Angeklagten und dem verlesenen Wirkstoffgutachten vom [REDACTED].

## IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, strafbar gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG, der Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, strafbar gemäß § 29 Buchst. a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, § 27 StGB und der unerlaubten Einreise gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG schuldig gemacht.

Die Taten wurden tateinheitlich begangenen, § 52 StGB.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB vom Strafrahmen des § 30 Abs.1 BtMG - Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren - auszugehen, da dieser Strafrahmen gegenüber dem des § 29a Abs. 1 BtMG bzw. § 95 Abs.1 AufenthG die schwerere Strafe androht, da diese Vorschriften nur einen Strafrahmen nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe umfassen.

Das Gericht gelangte jedoch zu der Überzeugung, dass vorliegend von einem minder schweren Fall im Sinne des § 30 Abs. 2 BtMG auszugehen ist. Ein minder schwerer Fall liegt vor, wenn die strafmildernden die strafschärfenden Gesichtspunkte erheblich überwiegen und die Anwendung des Regelstrafrahmens auf den vorliegenden Fall unbillig hart erscheinen würde. Dies gilt namentlich mit Blick auf die Sicherstellung der Betäubungsmittel sowie den Umstand, dass der Angeklagte nicht vorbestraft ist. Es war daher die Anwendung eines minder schweren Falles gerechtfertigt, so dass von einem Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren auszugehen ist.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich bereits von Anfang an geständig gezeigt hat. Er hat Reue und Einsicht hinsichtlich seines Fehlverhaltens gezeigt, was sich nicht zuletzt darin gezeigt hat, dass er durch die Identifizierung seines Auftragsgebers im Rahmen der Wahllichtbildvorlage Aufklärungshilfe geleistet hat. Der Angeklagte hat sich in dieser Sache mehr als fünf Monate in Untersuchungshaft befunden, was seine erste Hafterfahrung, zumal im Ausland, darstellt, und somit besonders einschneidend für ihn war. Nicht zuletzt war all das zu berücksichtigen, was bereits bei der Anwendung des minder schweren Falles in die Gesamtabwägung eingestellt wurde.

Zulasten des Angeklagten musste sich auswirken, dass es sich bei Kokain um eine Droge mit einem erhöhten Gefährdungspotential handelt.

Unter Abwägung dieser sowie der weiteren Strafzumessungsgesichtspunkte des § 46 StGB hält das Gericht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr für tat- und schuldangemessen.

Die Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Es handelt sich um die erste Freiheitsstrafe bzw. Strafe überhaupt, die gegen den Angeklagten verhängt wird, so dass das Gericht davon ausgeht, dass er sich durch die Hauptverhandlung und die Verhängung der Strafe an sich hinreichend beeindruckt zeigt und aufgrund dessen keine weiteren Straftaten mehr begehen wird.

## VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

██████████

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt



██████████

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle